

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung
der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS)
der Gemeinde Kammerstein für die Gemeindeteile Haag, Kammerstein, Neppersreuth,
Schattenhof und Poppenreuth
vom**

24. März 2026

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kammerstein folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Haag, Kammerstein, Neppersreuth, Schattenhof und Poppenreuth durch folgende Maßnahmen:

Überleitung KA Haag nach Schwabach:

1. Gedrosselte Überleitung des anfallenden Abwassers der Kläranlage Haag nach Schwabach mittels Pumpwerk, Druckleitung und Freispiegelkanal

Die Kläranlage Haag ist zurückzubauen. Bis auf das RÜB (Regenüberlaufbecken) samt Einlaufbauwerk sind alle technischen Anlagenteile der Kläranlage zurückzubauen bzw. abzurechnen und zu entsorgen (Betriebsgebäude, Rechen, Scheibentauchkörperanlage, diverse Rohrleitungen und Schachtbauwerke usw.). Vor den Abbrucharbeiten sind im Vor- und Nachklärteich der Klärschlamm zu entsorgen.

Um den Rückbau abwassertechnisch (unter Betrieb) zu ermöglichen, sind zuvor eine provisorische Pumpstation, sowie die unten beschriebene Druckleitung und Kanäle zu bauen. Das anfallende Abwasser wird anfänglich über vorgenannte provisorische Pumpstation in eine ca. 1.000 m lange, neu gebaute Druckleitung zum Autohof Kammerstein nördlich der Autobahn gepumpt.

Von dort fließt das Abwasser über einen ebenfalls neuen, ca. 360 m langen Kanal im Freispiegel bis zum Übergabeschacht des Kanalnetzes der Stadt Schwabach am Kreisverkehr B466/Kammersteiner Straße. Ab hier fließt das Abwasser über das bestehende Abwassernetz der Stadt Schwabach bis zur ca. 7 km entfernten Kläranlage Schwabach, in der künftig die Abwasserreinigung erfolgt.

Mit Inbetriebnahme der provisorischen Pumpstation besteht Baufreiheit für den unter 2. beschriebenen Umbau der Kläranlage Haag. Seitens der Stadt Schwabach besteht die Auflage, die überzuleitende Mischwasserwassermenge aus der Kläranlage Haag bei Trockenwetter und bei Niederschlägen auf max. 7 l/s zu begrenzen. Der Stadt Schwabach sind entsprechende Nachweise über die Einleitmenge vorzulegen, die gleichzeitig der Abrechnung gegenüber der Gemeinde Kammerstein dienen. Die geforderte Drosselung geschieht über die Pumpensteuerung. Bei Betrieb der provisorischen Pumpstation erfolgt der monatliche Nachweis über die Pumpenstunden, die vom Klärwärter manuell protokolliert werden. Mit Inbetriebnahme der endgültigen Pumpstation erfolgt der Nachweis über eine ständige, induktive Durchflussmessung mittels MID (magnetisch-induktiver Durchflussmesser) sowie die digitale Erfassung und Übermittlung über das Prozessleitsystem. Das Pumpwerk befindet sich im Untergeschoss des geplanten Betriebsgebäudes. Im Obergeschoss befindet sich neben dem Sanitärraum, die Steuerung und Aufschaltung auf das Prozessleitsystem. Mit dem Prozessleitsystem ist die digitale Erfassung der Abwassermenge, aller Betriebszustände

und die sofortige Meldung von Störungen der Anlagenteile sichergestellt. Zusätzlich sind der Nachklärteich zu verfüllen und die Außenanlagen entsprechend der neuen örtlichen Gegebenheiten umzubauen.

2. Rückbau bzw. Umbau der Kläranlage Haag zur Mischwasserbehandlung mit gedrosselter Einleitung in den Vorfluter „Mainbach“ (Gewässer III. Ordnung)

Die Kläranlage Haag ist derart umzubauen, dass die Anlage im Niederschlagsfall eine ausreichende Mischwasserbehandlung sicherstellt. Im Trockenwetterfall wird die geringe Mischwassermenge direkt in die unter Punkt 1 beschriebene Pumpstation eingeleitet und nach Schwabach gepumpt.

Im Niederschlagsfall wird das rd. 450 m³ große RÜB (Regenüberlaufbecken) zur Rückhaltung des Mischwassers genutzt. Das RÜB entleert über eine Hebeanlage wiederum in die Pumpstation. Somit ist sichergestellt, dass die Gesamtmenge (einschließlich dem ersten grob verschmutzten Spülstoß) über die Pumpstation der Kläranlage Schwabach zur Abwasserreinigung zugeführt wird.

Bei größeren und längeren Niederschlagsereignissen, wird die überschüssige Mischwassermenge in das RRB (Regenrückhaltebecken) eingeleitet und von dort aus gedrosselt in den Vorfluter „Mainbach“ (Gewässer III. Ordnung).

Als RRB dient der ehemalige, gereinigte Vorklärteich (VKT) der Kläranlage zzgl. einer Beckenvergrößerung auf 2.160 m³ Einstauvolumen. Der Nachklärteich (NKT) wird künftig nicht mehr benötigt und wird nach der Klärschlamm Entsorgung aufgefüllt.

3. Umbau der Entwässerung des Autohofs Kammerstein und gedrosselte Einleitung in den Abwasserkanal zur Kläranlage Schwabach

Des Schmutzwassers aller Gewerbebetriebe wird künftig direkt in den unter Punkt 1 genannten, neu gebauten Abwasserkanal (Freispiegelkanal) im Autohof eingeleitet. Somit muss diese Wassermenge nicht mehr über das Kanalnetz des Ortsteils Haag fließen und im neu gebauten Pumpwerk gepumpt werden.

Sämtliches, stark verschmutztes Niederschlagswasser der Fahr- und Parkflächen des Autohofs ist in einem unterirdischen Regenrückhaltebecken zurückzuhalten und gedrosselt in den unter Punkt 1 genannten Abwasserkanal (Freispiegelkanal) im Autohof einzuleiten. Die Drosselwassermenge beträgt 6 l/s. Die Messung und Steuerung erfolgt über einen MID (magnetisch-induktiver Durchflussmesser) und Schieber mit elektrischem Stellmotor sowie die digitale Erfassung und Übermittlung über das Prozessleitsystem. Das Niederschlagswasser nicht verschmutzter Außenanlagen und Dachflächen sowie der Überlauf aus o.g. RW-Rückhaltung können, wie im Bestand, über bestehende RW-Kanäle und Mulden nach Süden in den Vorfluter „Mainbach“ eingeleitet werden. Der bestehende Regenrückhalteteich (RRT) südlich der Autobahn ist baulich anzupassen.

Überleitung KA Poppenreuth nach Roth:

1. Gedrosselte Überleitung des anfallenden Abwassers der Kläranlage Poppenreuth nach Roth mittels Pumpwerk und Druckleitung

Die Kläranlage Poppenreuth ist zurückzubauen. Bis auf das RÜB (Regenüberlaufbecken) samt Einlaufbauwerk sind alle technischen Anlagenteile der Kläranlage zurückzubauen bzw. abzubauen und zu entsorgen (Betriebsgebäude, Rechen, Scheibentauchkörperanlage, diverse Rohrleitungen und Schachtbauwerke usw.). Vor den Abbrucharbeiten sind im Vor- und Nachklärteich der Klärschlamm zu entsorgen. Um den Rückbau abwassertechnisch (unter Betrieb) zu ermöglichen, sind zuvor eine provisorische Pumpstation, sowie die unten beschriebene Druckleitung und Kanäle zu bauen.

Das anfallende Abwasser wird anfänglich über vorgenannte provisorische Pumpstation in eine ca. 1.320 m lange Druckleitung zum bereits vorhandenen Übergabeschacht des s.g. Aurachtal-

Sammlers nach Neumühle gepumpt. Von dieser Druckleitung wurden im Jahr 2017 mit dem Neubau des Geh-/Radweges entlang der Kreisstraße RH4 bereits rd. 960m vorverlegt. Nunmehr ist noch ein rd. 360m langer Lückenschluss südlich der Kläranlage Poppenreuth zu verlegen. Ab hier fließt das Abwasser über den vor ca. 6 Jahren fertiggestellten s.g. Aurachtal-Sammler zum Abwassernetz der Stadt Roth bis zur ca. 10 km entfernten Kläranlage Roth, in der künftig die Abwasserreinigung erfolgt. Mit Inbetriebnahme der provisorischen Pumpstation besteht Baufreiheit für den unter 2 beschriebenen Umbau der Kläranlage Poppenreuth.

Seitens der Stadt Roth besteht die Auflage, die überzuleitende Mischwasserwassermenge aus der Kläranlage Poppenreuth bei Trockenwetter und bei Niederschlägen auf max. 7 l/s zu begrenzen. Der Stadt Roth sind entsprechende Nachweise über die Einleitmenge vorzulegen, die gleichzeitig der Abrechnung gegenüber der Gemeinde Kammerstein dienen. Die geforderte Drosselung geschieht über die Pumpensteuerung.

Bei Betrieb der provisorischen Pumpstation erfolgt der monatliche Nachweis über die Pumpenstunden, die vom Klärwärter manuell protokolliert werden. Mit Inbetriebnahme der endgültigen Pumpstation erfolgt der Nachweis über eine ständige, induktive Durchflussmessung mittels MID (magnetisch-induktiver Durchflussmesser) sowie die digitale Erfassung und Übermittlung über das Prozessleitsystem. Das Pumpwerk befindet sich im Untergeschoss des geplanten Betriebsgebäudes. Im Obergeschoss befindet sich neben dem Sanitärraum, die Steuerung und Aufschaltung auf das Prozessleitsystem. Mit dem Prozessleitsystem ist die digitale Erfassung der Abwassermenge, aller Betriebszustände und die sofortige Meldung von Störungen der Anlagenteile sichergestellt. Zusätzlich sind der Nachklärteich (NKT) zu verfüllen und die Außenanlagen entsprechend der neuen örtlichen Gegebenheiten umzubauen.

2. Rückbau bzw. Umbau der Kläranlage Poppenreuth zur Mischwasserbehandlung mit gedrosselter Einleitung in den Vorfluter „Geisbach“ (Gewässer III. Ordnung)

Die Kläranlage Poppenreuth ist derart umzubauen, dass die Anlage im Niederschlagsfall eine ausreichende Mischwasserbehandlung sicherstellt. Im Trockenwetterfall wird die geringe Mischwassermenge direkt in die unter Punkt 1 beschriebene Pumpstation eingeleitet und nach Roth gepumpt. Im Niederschlagsfall wird das rd. 450 m³ große RÜB (Regenüberlaufbecken) zur Rückhaltung des Mischwassers genutzt. Das RÜB entleert über eine Hebeanlage wiederum in die Pumpstation. Somit ist sichergestellt, dass die Gesamtmenge (einschließlich dem ersten grob verschmutzten Spülstoß) über die Pumpstation der Kläranlage Roth zur Abwasserreinigung zugeführt wird.

Bei größeren und längeren Niederschlagsereignissen, wird die überschüssige Mischwassermenge in das RRB (Regenrückhaltebecken) eingeleitet und von dort aus gedrosselt in den Vorfluter „Geisbach“ (Gewässer III. Ordnung). Als RRB dient der ehemalige, gereinigte Vorklärteich (VKT) der Kläranlage zzgl. einer Beckenvergrößerung auf 1.685 m³ Einstauvolumen. Der Nachklärteich (NKT) wird künftig nicht mehr benötigt und wird nach der Klärschlamm Entsorgung aufgefüllt.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder

2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche

in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6

Beitragssatz

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 80 v.H. des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 4.077.484 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.
- (3) Der vorläufige Beitrag beträgt
 - (a) pro m² Grundstücksfläche 0,74 €
 - (b) pro m² Geschossfläche 18,55 € .

Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

- (4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag in folgenden Teilbeträgen fällig:

1. Rate, 50 v. H., fällig einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids,
2. Rate, 50 v. H., fällig am 31.08.2026

§ 7a

Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

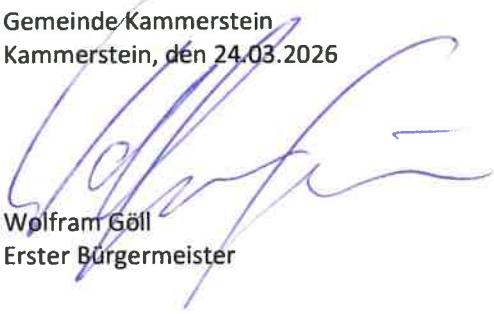
Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2026 in Kraft.

Gemeinde Kammerstein
Kammerstein, den 24.03.2026



Wolfram Göl
Erster Bürgermeister